



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 7. Juni 2023

GR Nr. 2023/282

### **Motion von Markus Kunz, Beat Oberholzer und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz, Bericht und Abschreibung**

Am 3. Februar 2021 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 mitunterzeichnendes Gemeinderatsmitglied folgende Motion, GR Nr. 2021/44, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, den Entwurf für einen Erlass vorzulegen, mit dem eine analoge Abgabe auf den Energieträger Gas eingeführt wird, wie sie im Rahmen der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) beim Strombezug bereits besteht.

Begründung:

Liest man die Bestimmungen zu den gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen der Stadt, so bleibt unklar, weshalb diese nicht auch auf das Gasnetz und die GasbezügerInnen anwendbar sein sollten. Als «Verteilnetzvertreiberin» (von Erdgas) im Sinne von Artikel 1 der VGL ewz steht die Energie 360° AG analog genauso in der Pflicht wie das ewz, und es ist daher nicht einsehbar, warum die GasbezügerInnen im Sinne der Kostenwahrheit nicht auch zu den Kosten einer 2000-Watt-Gesellschaft beitragen sollten.

Dies gilt umso mehr, als Erdgas direkte CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht, was etwa bei einem reinen Solarstrombezug bzw. bei erneuerbaren Energien sehr viel weniger der Fall ist. Kommt hinzu, dass beim Rückbau des Gasnetzes und der anstehenden Dekarbonisierung der Stadt hohe Kosten entstehen können, im Zusammenhang mit Restwertenschädigungen, Stilllegungen, usw. Diese Kosten sollten im Sinne der Generationengerechtigkeit vorab von den heutigen GasbezügerInnen getragen werden. Liest man etwa, dass auch der Heizungsersatz einen 2000-Watt-Beitrag erhalten kann, so wird erst recht nicht klar, warum die StrombezügerInnen so etwas alleine subventionieren sollten.

Eine Abgabe auf den Gasbezug wäre lenkungswirkend und würde die Gaskonversion fördern. Sie ist daher klima- und energiepolitisch erwünscht. Die alleinige Übernahme der 2000-Watt-Lasten durch die StrombezügerInnen ist ungerecht und wettbewerbsverzerrend.

Der Stadtrat beantragte am 16. September 2021 die Ablehnung der Motion und die Entgegennahme als Postulat. Mit Beschluss vom 2. Februar 2022 lehnte der Gemeinderat dies ab und überwies die Motion dem Stadtrat.

Die Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage zu unterbreiten (Art. 130 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]). Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

### **Bericht und Abschreibung**

Gesützt auf die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB VGL, AS 732.361) erbringt die Stadt zum Zwecke der Förderung gemeinwirtschaftliche



2/7

Klimaschutz-Leistungen, wie namentlich strombezogene Energieberatungen, Beiträge an Dritte, stadteigene Unternehmen und Dienstabteilungen (z. B. für Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpen oder Anschlüsse an thermische Netze) sowie Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Art. 2 VGL).

Die Klimaschutz-Leistungen werden über eine Abgabe, die auf dem Netznutzungsentgelt beim Strom gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes erhoben wird, finanziert (Art. 3 VGL). Diese Abgabe findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 6 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7). Sie beträgt derzeit 1.7 Rp./kWh (Preisblatt Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Stadt Zürich, AS 732.370).

Eine vergleichbare gesetzliche Grundlage für eine Abgabe auf dem Energieträger Gas besteht im Bundesrecht nicht. Um zu klären, ob aus rechtlichen Gesichtspunkten in der Stadt die Einführung einer Gasabgabe zulässig ist, wurde bei Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann ein Rechtsgutachten eingeholt, dessen wesentlichen Aussagen nachfolgend dargelegt werden.

### **Andere Städte**

Neben den Abgaben auf Bundesebene wie beispielsweise die gesetzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe – die von allen Gasversorgungsunternehmen erhoben wird – werden je nach Gemeinde zusätzlich noch weitere Abgaben in unterschiedlicher Höhe erhoben. Gemäss Umfrage des Preisüberwachers (vgl. Jahresbericht des Preisüberwachers, RPW/DPC 2022/5, S. 1146), werden zu Handen der versorgten Gemeinden Konzessionsabgaben (29/91 [Anzahl Gemeinde mit Abgabe/an der Befragung teilnehmende Gemeinden) sowie zweckgebundene Abgaben im Energiebereich (5/91) zwischen 0,029 Rp./kWh und 0,5 Rp./kWh erhoben. Zwei Beispiele für Gemeinden, die bereits heute eine Gasabgabe kennen, sind die Stadt Biel und die Gemeinde Lichtensteig, Kanton St. Gallen.

In der *Stadt Biel* bezahlt das selbstständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne der Stadt Biel für das Recht auf Benutzung des öffentlichen Grunds im Bereich der Gasversorgung eine jährliche Abgabe von 0,5 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz des ESB an die Endkundinnen und -kunden in der Stadt Biel ausgespiessenen Energie (Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 1 Reglement für das selbstständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne [ESB] vom 14. Dezember 2011, SGR 7.4-1; vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Reglement ESB). Zusätzlich bezahlt der ESB der Stadt Biel eine Abgabe von 0,2 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz des ESB an die Endkundinnen und -kunden in der Stadt Biel ausgespiessenen Energie aus nicht erneuerbarem Gas (Erdgas) zugunsten der Spezialfinanzierung «Klimaschutz» (Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 2 Reglement ESB). Den Kundinnen und Kunden der Gasversorgung werden die Aufwendungen nach Abs. 1 und Abs. 2 als Leistung an das Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts belastet (Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 3 Reglement ESB).

Bei der Abgabe nach Abs. 1 für die Benutzung des öffentlichen Grunds handelt es sich um eine Konzessionsgebühr (vgl. 11. Stadtratsprotokoll Stadt Biel vom 23. Oktober 2013, S. 557 ff.), während hingegen die Abgabe nach Abs. 2 nicht als Gegenleistung für die Benutzung des öffentlichen Grunds geschuldet wird und daher nicht als Konzessionsgebühr qualifi-



ziert werden kann. Vielmehr ist die Abgabe für den Verbrauch von Erdgas als Lenkungsabgabe konzipiert (vgl. im Zusammenhang mit dem Klimaschutzreglement Auszug Stadtratsprotokoll Stadt Biel vom 16. September 2020).

In der *Gemeinde Lichtensteig* wird gemäss Reglement Energieförderprogramm, Politische Gemeinde Lichtensteig vom 15. Juni 2021 (abrufbar unter <[https://publikationen.sg.ch/fileadmin/ekab/files/2021/08/00.052.357/attachments/Reglement\\_-\\_Vollzugsvorschriften\\_Energieförderprog.pdf](https://publikationen.sg.ch/fileadmin/ekab/files/2021/08/00.052.357/attachments/Reglement_-_Vollzugsvorschriften_Energieförderprog.pdf)>) eine aktive Energiepolitik verfolgt. Finanzierung und Förderung erfolgen über ein Förderprogrammkonto, welches unter anderem aus «Einlagen aus den Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabeln auf Gasleitungen» von 0,3 Rp./kWh geöffnet wird. Abgesetztes Biogas ist von der Nutzungsabgabe ausgenommen (Art. 2 lit. a Reglement Energieförderprogramm) – was für den lenkenden Charakter der Abgabe spricht. Die Abgabe wird für die Nutzung des öffentlichen Raums durch Gasleitungen geschuldet. Eine solche Abgabe stellt eine Konzessionsgebühr dar.

### **Mögliche Abgabearten für die Einführung einer Gasabgabe**

Öffentliche Abgaben lassen sich in Kausalabgaben und Steuern einteilen. Daneben bestehen besondere Abgaben und Mischformen. In Bezug auf eine Gasabgabe stehen die Konzessionsgebühr (für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds) und die Lenkungsabgabe (als besondere Abgabeform) im Vordergrund, die nachfolgend kurz dargestellt werden. Bei der geplanten Gasabgabe handelt es sich um eine zum Entgelt für den Gasbezug zusätzliche Leistung, deren Anknüpfungspunkt («causa») der dabei benutzte öffentliche Grund (Leitungen) oder die geplante Lenkung sein können – soweit es überhaupt eine causa gibt und nicht von einer Steuer auszugehen ist. Andere Anknüpfungspunkte sind kaum ersichtlich.

Die *Konzessionsgebühr* wird für die Einräumung eines Monopol- oder Sondernutzungsrecht erhoben. Namentlich stellt die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grunds zur Verlegung von Energieleitungen eine Konzessionsgebühr dar, die als Gegenleistung für die Bewilligung der Sondernutzung des öffentlichen Grunds (Konzession) erhoben wird. Die Konzessionsgebühr ist kostenunabhängig, da dem Staat durch die Einräumung eines Monopol- oder Sondernutzungsrechts keine Kosten entstehen. Daher kommt das Kostendeckungsprinzip nicht zur Anwendung.

Mit der *Lenkungsabgabe* soll das Verhalten der Bevölkerung und der Wirtschaft gelenkt werden. Sie verfolgt keinen fiskalischen Zweck und stellt kein Entgelt für eine staatliche Leistung dar. Wird eine Gebühr mit einem Lenkungszweck verbunden, liegt eine Lenkungsabgabe vor. Die aus der Lenkungsabgabe gespiesenen Erträge sind gleichmässig an die gesamte Bevölkerung zurückzugeben oder an jene Personen, die sich zielkonform verhalten haben. Kommen die eingenommenen Beträge nicht mehr hinreichend den Abgabepflichtigen zugute, verschiebt sich die Abgabe vom Ziel der Verhaltenslenkung hin zur Geldbeschaffung; sie bekommt Steuercharakter. Sie wird damit (ganz oder teilweise) zur *Lenkungssteuer*. Es besteht zwar weiterhin ein Lenkungszweck, doch werden diese durch fiskalische Absichten überlagert.



### **Ausgestaltung als Lenkungssteuer**

Je stärker der von der Motion angeführte Gesichtspunkt der Finanzierung der Kosten der anstehenden Dekarbonisierung der Stadt, d. h. die Finanzierung von Restwertentschädigungen und der Stilllegungen von Gasnetzen, bei der Erhebung der Abgabe in den Vordergrund rückt, desto eher ist von einer Lenkungssteuer auszugehen.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Abgabe als Lenkungssteuer gilt es zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Kompetenz zur Steuererhebung auf diesem Gebiet bereits Gebrauch gemacht hat. Art. 131 Bundesverfassung (BV, SR 101) regelt die besonderen Verbrauchssteuern. Der Bund kann eine besondere Verbrauchssteuer auf Erdgas erheben (Abs. 1 lit. e). Die Kantone und Gemeinden dürfen was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, nicht mit gleichartigen Steuern belasten (Art. 134 BV). Bei der Erhebung besonderer Verbrauchssteuern handelt es sich um *konkurrierende Kompetenzen*. Den Kantonen verbleibt Raum für die Steuererhebung, solange der Bund von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat mit dem Erlass des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG, SR 641.61) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, auf die Herstellung, die Gewinnung und die Einfuhr von Erdgas Steuern zu erheben (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 und 2 Abs. 1 und 2 MinöStG). Bei der Mineralölsteuer handelt es sich um eine Verbrauchssteuer, namentlich wird sie zeitlich möglichst nahe bei der Abgabe der Waren zum Verbrauch erhoben. Der Handel überwälzt die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher. Die Kantone können auf diesem Gebiet daher keine weiteren *gleichartigen* Steuern mehr erheben.

Im Übrigen bestünde das zusätzliche Problem, dass die Gemeinden im Kanton Zürich keine Befugnis zur Erhebung der entsprechenden Steuer hätten. Das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1, StG) sieht in § 187 Abs. 1 vor, dass Gemeinden als Gemeindesteuern (a.) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, (b.) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, (c.) Quellensteuern von bestimmten natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton jährlich erheben. Eine eigentliche Autonomie kommt den Gemeinden dabei aber nicht zu (vgl. Art. 125 Verfassung des Kantons Zürich [KV ZH, SR 131.211]; §§ 187 – 226a StG). Sie können lediglich den Steuerfuss der einfachen Staatssteuer festsetzen (§ 101 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Die Erhebung einer Gasabgabe in Form einer Lenkungssteuer durch die Stadt ist entsprechend nicht möglich.

### **Ausgestaltung als Lenkungsabgabe**

Wird die Gasabgabe, wie in der Begründung der Motion ebenfalls angeführt, primär mit der Förderung der Gaskonversion sowie mit klima- und energiepolitischen Überlegungen begründet, steht die Lenkungswirkung und damit die Ausgestaltung der Abgabe als Lenkungsabgabe im Vordergrund.

Die Finanzordnung des Bundes steht der Einführung einer Gasabgabe in Form einer Lenkungsabgabe nicht entgegen. Die Sperrwirkung gemäss Art. 134 BV gilt nur für Steuern, nicht



5/7

für Abgaben. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Kompetenzverteilung in der Umwelt- und Energiepolitik Raum für eine kommunale Lenkungsabgabe auf dem Energieträger Gas lässt.

Nach Art. 74 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Gestützt auf den Umweltschutzartikel können Lenkungsabgaben erhoben werden. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe im Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) wurde gestützt auf diesen Verfassungsartikel eingeführt. Sofern der Bund von seiner umfassenden Gesetzgebungsbefugnis nicht Gebrauch gemacht hat, dürfen die Kantone auf dem Gebiet des Umweltschutzes Lenkungsabgaben erheben.

Art. 29 CO<sub>2</sub>-Gesetz sieht eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen vor (Abs. 1). Der Abgabepflicht unterstehen (mit Ausnahme für die Abgabe auf Kohle) die nach dem MinöStG steuerpflichtigen Personen (Art. 30 lit. b CO<sub>2</sub>-Gesetz). Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO<sub>2</sub> 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden» (Abs. 2). Der Bundesrat hat den Abgabesatz per 1. Januar 2022 auf 120 Franken festgesetzt. Die Abgabe ist als Lenkungsabgabe konzipiert und verteuert fossile Brennstoffe wie Heizöl oder Erdgas.

Ob die Kantone befugt sind, auf Gas eine Abgabe zu erheben, hängt davon ab, ob die Regelung auf Bundesebene abschliessend ist. Dem CO<sub>2</sub>-Gesetz ist nicht ausdrücklich zu entnehmen, ob die Regelung betreffend Lenkungsabgabe abschliessend geregelt wurde oder nicht. Im Rahmen einer Auslegung der Materialien und der Zielsetzung dieser Regelung kommt der Gutachter zum Schluss, dass die bundesrechtliche Regelung im CO<sub>2</sub>-Gesetz umfassend ist. Festgelegt werden Voraussetzungen, Höhe, Begrenzungen und Ausnahmen usw. der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Hinweise, dass in diesem Bereich auch die Kantone und Gemeinden legisferieren dürfen, finden sich nicht. Eine andere Auffassung ist nicht gänzlich ausgeschlossen und eindeutige Präjudizien fehlen. Bei einer Einführung einer solchen Abgabe bestünden aber mit Blick auf die wenigen, aber klaren Meinungsäusserungen erhebliche Risiken einer erfolgreichen Anfechtung einer kommunalen Lenkungsabgabe auf Gas. Prozessual ist festzuhalten, dass eine solche Abgabe sowohl nach deren Erlass (abstrakte Normenkontrolle) als auch bei jeder Erhebung angefochten werden könnte (konkrete Normenkontrolle). Rechtssicherheit würde sich also auch bei unbenutzten Rechtsmitteln im Anschluss an die Verabschiedung des Erlasses nicht einstellen.

### **Ausgestaltung als Konzessionsgebühr**

Knüpft die Gasabgabe an die Benutzung des öffentlichen Grunds für die Verlegungen von Leitungen und Anlagen des Gasnetzes an, ist von einer Konzessionsgebühr auszugehen.

Im Urteil vom 10. September 2020 (VB.2020.00129) hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich fest, dass Gemeinden von ihren Gemeindewerken ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Abgabe für gesteigerten Gemeindegebrauch oder Sondernutzung erheben können, weil sie Teil der Gemeinde bilden. Der Erhebung einer Konzessionsgebühr – selbst bei rechtlich selbstständigen Unternehmen – steht zudem § 37 Abs. 1 und 2 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) entgegen. Das StrG sieht in § 37 vor, dass der Eigentümer einer öffentlichen Strasse



6/7

die Verlegung von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen eines anderen Gemeinwezens oder entsprechender Anlagen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt, auf schriftliches Gesuch hin zu dulden hat, sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage der Strasse dies gestatten (Abs. 1). Dem Strasseneigentümer sind alle aus solchen Anlagen entstehenden Kosten zu ersetzen und die Strasse ist nach erfolgter Beanspruchung einwandfrei instandzustellen; eine weitere Entschädigung ist nicht geschuldet (Abs. 2). Derartige Anlagen sind auf Kosten ihres Trägers zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert (Abs. 3).

Der Schluss des Verwaltungsgerichts verhindert bis auf Weiteres die Einführung einer Gasabgabe, die auf der Nutzung des Untergrunds beruht und diese Kosten den Bürgerinnen und Bürgern weiterreicht, sowohl gegenüber einer Dienstabteilung der Stadt als auch gegenüber rechtlich selbstständigen Unternehmen wie der Energie 360 Grad AG. Die Einführung einer Gasabgabe in Form einer Konzessionsgebühr würde folglich eine Änderung des kantonalen Gesetzes bedingen. Nach Auskunft der zuständigen Baudirektion bestehen mit Bezug auf das Strassengesetz derzeit keine Revisionsbestrebungen mit dem Ziel, den Gemeinden die Einführung einer kommunalen Konzessionsabgabe auf Gas zu ermöglichen. Darüber hinaus sind auch keine parlamentarischen Vorstösse im Kantonsrat mit einer entsprechenden Zielsetzung pending.

### **Sozialpolitische Überlegungen**

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Verwerfungen auf den weltweiten Energiemärkten haben seit Februar 2022 zu einem enormen Anstieg der Preise für Strom, Gas und Öl geführt. Auch wenn die Energiepreise in den letzten Wochen und Monaten wieder deutlich gesunken sind, bewegen sie sich weiterhin auf einem im Vergleich zu früheren Jahren stark erhöhten Niveau. Während eine MWh Gas lange Zeit um 20 EUR kostete, stieg der Spot-Preis am THE (Deutschland) zwischenzeitlich auf ein Maximum von 319,57 EUR/MWh (27. August 2022). Aktuell kostet eine MWh um 30 EUR, was immer noch einer Erhöhung um 50 Prozent entspricht. Die hohen Gaspreise belasten die Haushalte in der Stadt stark. Am 5. April 2023 hat der Gemeinderat deshalb eine Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) beschlossen. Die VEZ regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge der stark angestiegenen Energiekosten. Energiekostenzulagen können namentlich für Gas (Gaskostenzulage), Öl (Ölkostenzulage) und Holz (Holzkostenzulage) ausgerichtet werden. Sie bezweckt die Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln. Die mit der Erhebung einer Gasabgabe verbundene zusätzliche Verteuerung des Energieträgers Gas steht vor diesem Hintergrund aus sozialpolitischen Gründen in einem gewissen Widerspruch zur mit der VEZ beabsichtigten Entlastung städtischer Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln.

### **Ermittlung der Kosten der Transformation der Wärmeversorgung**

Auch wenn in der Stadt keine Gasabgabe eingeführt werden kann, stellt sich die Frage nach der Finanzierung der mit der Transformation der Wärmeversorgung verbundenen Investitionskosten. Die Energiebeauftragte und die Geschäftsstelle Wärme Zürich werden im Rahmen der



7/7

Erarbeitung des Wärmeversorgungskonzepts 2040 eine Gesamtschau der mit der Transformation verbundenen Investitionskosten erstellen sowie mögliche Finanzierungsquellen darstellen.

### **Fazit**

Bei einer Einführung einer Gasabgabe bestünden angesichts der aktuellen Rechtslage erhebliche Risiken einer erfolgreichen Anfechtung. Der Bundesgesetzgeber hat auf dem Gebiet der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brennstoffen wie Gas eine abschliessende Regelung getroffen und den Kantonen bzw. Gemeinden werden entsprechend keine Kompetenzen zugestanden, eigene bzw. weitere CO<sub>2</sub>-Abgaben für die Nutzung von Gas zu verlangen. Eine Lenkungssteuer gemäß mit Art. 131 Abs. 1 lit. e BV sowie mit der beschränkten Finanzautonomie der Gemeinden in diesem Bereich in Konflikt. Der Erhebung einer Gasabgabe in Form einer Konzessionsgebühr steht § 37 StrG entgegen. Überdies ist die mit der Erhebung einer Gasabgabe verbundene zusätzliche Verteuerung der Gaspreise aus sozialpolitischen Überlegungen unerwünscht. Deshalb beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Motion abzuschreiben.

### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht zur Motion, GR Nr. 2021/44, von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 3. Februar 2021 betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2021/44, von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 3. Februar 2021 betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz wird abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti